

11 Abfallentsorgungsanlagen

Pos. 11.1 Abfallentsorgungsanlagen

Die Bioabfallverordnung gilt u. a. für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden sowie deren Behandlung und Untersuchung. Die Bioabfallverordnung gilt für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaftender Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger).

Die abfallliefernden Landkreise haben mit dem Betreiber der Kompostierungsanlage Verträge zur Kompostierung der Bioabfälle der jeweiligen Kreise geschlossen.

Die Bioabfallverordnung und hier insbesondere die Anforderungen der Bioabfallverordnung hinsichtlich

- der Behandlung der Bioabfälle,
- der Einhaltung von Schadstoffwerten und weiterer Parameter,
- der Herstellung von Gemischen,
- der Aufbringung auf Dauergrünland,
- der Berücksichtigung von Beschränkungen und Verboten der Aufbringung,
- der zusätzlichen Anforderungen bei der Aufbringung auf Dauergrünland,
- dem Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung,
- der Bodenuntersuchungen,
- der Ausnahmen für die Verwertung von bestimmten Bioabfällen und
- der Nachweispflichten

werden weiterhin berücksichtigt und durch den Betreiber des Biomassezentrums Stausebach im Regelbetrieb umgesetzt.

Verwertung des Kompostes und des Perkolatüberschusses:

Nach mehrwöchiger Mietennachrotte des Gärrestes mit mehrfachem Umsetzen wird der hygienisierte Kompost abgesiebt und im Wesentlichen landwirtschaftlich verwertet.

Der Perkolatüberschuss wird per Güllefass entsprechend der BioAbfV auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Güteüberwachung

Die Güteüberwachung der erzeugten Fertigkomposte sowie der NawaRo-Gärprodukte erfolgt über die Gütegemeinschaft Kompost e.V.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist die vom RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppen Kompost, Gärprodukte, NawaRo-Gärprodukte, AS-Humus und AS-Düngung in Deutschland.

Das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) ist als Dachverband Träger des Systems aller Gütezeichen in Deutschland. Bei der Aufstellung der Anforderungen einer Gütesicherung werden unter Federführung von RAL alle betroffenen Fachkreise und staatliche Stellen einbezogen.

Aufgabe der BGK ist es, eine wirksame, kontinuierliche und jederzeit nachvollziehbare Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Gütebestimmungen sicherzustellen. Die BGK ist unabhängig und neutral. Sie ist allein der Gütesicherung und keinen anderen Zwecken oder Interessen verpflichtet.

Die EAM Natur Energie GmbH ist zertifiziert nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV). Bei den jährlich stattfindenden Re-Zertifizierungen wird die Einhaltung von Genehmigungsaufgaben, relevante Gesetze, Verordnungen und Vorschriften überprüft. Weiterhin hat die EAM Natur Energie GmbH ein Umweltmanagementsystem nach der, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (EMAS III) eingeführt und aufrechterhalten. Das Unternehmen wird regelmäßig durch zugelassene Umweltgutachter revalidiert.

Durch die Güteüberwachung der Bundesgütegemeinschaft e.V, die Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung und das Umweltmanagementsystem nach EMAS wird eine gleichbleibende Qualität der Komposte sowie deren Herstellung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

Pos. 11.2

Formular 11

HE – Formular Kap. 11, Genehmigungsverfahren

Stand Juli 2016

Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen						
Nr. des Behälters (Plan)	Abfallart Komponenten		AS-AVV	Behälter (Art/Volumen /Anzahl)	max. Lagermenge (Tonnen)	max. Annahemenge je Tag (Tonnen)
B I B II	A	Bauschutt	17 01 07	Abrollcontainer geschlossen 11 m³, 2 Stück	2 x 19.8 = 39,6	
	A 1.1	- Beton	17 01 01			
	A 1.2	- Ziegel	17 01 02			
	A 1.3	- Fliesen und Keramik	17 01 03			
B III	A 2	Schrott:		Absetzcontainer offen, 11 m³, 1 Stück	1 x 15 = 15	
	A 2.1	Eisen und Stahl				
	A 2.2	gemischte Metalle				
	A 2.3	andere Metalle				
210	RA1.1 +1.2	Bioabfälle und sonstige org. Abfälle	siehe Kap. 3+7	Anlieferbunker Stahlbeton	ca. 500 t	ca.120 t/d
510	RA1.5 Z5.2	Grünschnitt und Grünschnitzerkleinerung	siehe Kap. 3+7	Annahme- und Lagerbox, Asphaltfläche	ca. 100 t	ca. 20 t/d
512	Z2.6	Kompostaustrag aus Rotteboxen	siehe Kap. 3+7	überdachte Halle; Asphaltfläche	ca. 4.000 t	ca. 230 t/d
514	Z5.5-5.8, H5.1+5.2	Endprodukte der Kompostierung, Rindenmulch, Sand	siehe Kap. 3+7	überdachte Halle; Asphaltfläche	ca. 900 t	ca. 100 t/d
213	Z2.7	Perkolat	siehe Kap. 3+7	Stahlbetonrundbehälter mit Leckagefolie	ca. 664 t	ca. 5,5 t/d
218	Z2.11	Überschussperkolat	siehe Kap. 3+7	Stahlbetonbehälter mit Leckagefolie	ca. 1.781 t	ca. 11 t/d
310	TA1.3 +1.4	NawaRo-Silage	siehe Kap. 3+7	Fahrsiloanlage, Betonwände, Asphaltfläche	ca. 7.500 t	ca. 350 t/d
315	Z3.2+3.3+3.4+3.6	Gärsubstrat Sickerwasser Kondensat Rezirkulat	siehe Kap. 3+7	Stahlbetonrundbehälter mit Leckagefolie	ca. 3.619 t	ca. 100 t/d
318	Z3.8+4.6, H4.16	Gärrest (flüssig) Kondensat Abwasser	siehe Kap. 3+7	Stahlbetonrundbehälter mit Leckagefolie	ca. 4.926 t	ca. 25 t/d

Seite 1 von 1